

# RS UVS Oberösterreich 2001/07/25 VwSen-107757/3/Br/Bk

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.07.2001

## Rechtssatz

Das Lenken eines KFZ nach Ablauf der Jahresfrist für die Gültigkeit der ausländischen Lenkberechtigung am Tag der Ausstellung der auf Grund der ausländischen Lenkberechtigung zu erteilenden österreichischen Lenkberechtigung rechtfertigt die Anwendung des § 21 VStG.

## Schlagworte

Hauptwohnsitz, Jahresfrist

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)